

Amt Ruhland
Rudolf-Breitscheid-Straße 4
01945 Ruhland

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft des Amtes Ruhland

- Schulbezirkssatzung -

Präambel

Auf Grund der §§ 3 und 28 sowie 135 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I Seite 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 01. 2012 (GVBl. I Nr. 1, Nr. 7), in Verbindung mit §§ 100 und 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. 08. 2002 (GVBl. I Seite 78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. 07. 2009 (GVBl. I Seite 262, 269) hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in der Sitzung am 19. 06. 2012 folgende Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen des Amtes Ruhland beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

Gemäß § 106 des BbgSchulG ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

§ 2 Geltungsbereich

Das Amt Ruhland als Schulträger im Sinne der §§ 100 und 101 BbgSchulG bestimmt unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung die Schulbezirke für die Grundschulen im Amt Ruhland.

Maßgeblich für die örtliche zuständige Grundschule ist gemäß § 106 Absatz 4 Satz 1 BbgSchulG die Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes.

§ 3 Schulbezirke

Im Amt Ruhland werden folgende Schulbezirke gebildet:

Primarteil der Oberschule Ruhland

Der Schulbezirk der Primarstufe Ruhland erstreckt sich auf die Stadt Ruhland mit dem Gemeindeteil Arnsdorf.

Grundschule Guteborn

Der Schulbezirk der Grundschule Guteborn erstreckt sich auf die

Gemeinde Hermsdorf mit dem Gemeindeteil Lipsa und dem Ortsteil Jannowitz
Gemeinde Schwarzbach mit dem Gemeindeteil Biehlen
Gemeinde Guteborn
Gemeinde Grünewald mit dem Gemeindeteil Sella und die
Gemeinde Hohenbocka.

§ 4 Überschneidungsgebiete

Die beiden im § 3 benannten Schulbezirke können sich auch überschneiden.

Im Bedarfsfall wird für das Überschneidungsgebiet die örtlich zuständige Grundschule festgelegt.

§ 5 Festlegung der Überschneidungsgebiete und der örtlich zuständigen Grundschule

Auf der Grundlage der Datenübermittlung der Meldebehörde vom 01. 12. des laufenden Jahres über alle Kinder, die laut Schulgesetz schulpflichtig werden, sind die im § 3 festgelegten Schulbezirke zu überprüfen.

Muss ein Überschneidungsgebiet gebildet werden, bestimmt der Schulträger in Anwendung der gemäß § 103 Absatz 4 BbgSchulG durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Sicherung des geordneten Schulbetriebes und in Abstimmung mit den beiden Schulleitern für das jeweilige Schuljahr das entsprechende Einzugsgebiet für die Schulpflichtigen und somit die örtlich zuständige Grundschule.

§ 6
Öffentliche Bekanntmachung

Die Schulbezirke, Überschneidungsgebiete und die zuständige Grundschule sind für die jeweiligen Schuljahre bis zum 15. 12. eines jeden Jahres auf der Homepage des Amtes Ruhland sowie in den amtlichen Aushängen des Amtes Ruhland öffentlich bekannt zu geben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 28. 03. 2006 beschlossene und am 29. 03. 2006 ausgefertigte Schulbezirkssatzung des Amtes Ruhland außer Kraft.

Ausgefertigt:

Ruhland, den 20. 06. 2012

Roland Adler
Amtdirektor